

Zur 4. Revision der Arbeitslosenversicherung (AVIG)

Pro und Kontra

Begründungen des Bundesrates¹ und Antworten des KV Schweiz

1. Sind die Schulden der ALV eine Folge der Rezession und werden somit im Konjunkturaufschwung wieder verschwinden?

Bundesrat:

Die Schulden der ALV sind nicht die Folge der jüngsten Wirtschaftskrise. Sie sind strukturell bedingt und bereits vor der Krise angefallen. Die ALV muss so finanziert sein, dass sie in guten Zeiten genügend Überschüsse erwirtschaftet, um die in schlechten Zeiten angehäuften Schulden abzubauen. Dieser Ausgleich ist seit längerem nicht mehr sichergestellt. Deshalb nehmen die Schulden der ALV seit 2004 Jahr für Jahr zu. Sie betragen per Ende Juni 2010 rund 7 Milliarden Franken.

Bei der letzten Gesetzesrevision wurde ein Finanzierungssystem eingeführt, das auf einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,5 % basiert (rund 100 000 Arbeitslose). Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass wir im Schnitt mit einer Quote von 3,3 % rechnen müssen (rund 130 000 Arbeitslose): Der ALV entsteht daraus ein strukturelles Defizit von 1 Milliarde Franken pro Jahr. Sie kann daher auch nicht mit einer einmaligen Finanzspritze saniert werden. Es braucht deshalb die zur Abstimmung stehende Revision. Dank ihr kann die ALV finanziell stabilisiert und für die Zukunft abgesichert werden.

¹ Vgl. Seco/EVd, . Fragen und Antworten: Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 06.08.2010; http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01880/02734/index.html?lang=de#sprungmarke0_32

Einzelne Titelüberschriften wurden im vorliegenden Dokument leicht abgeändert oder weggelassen. Die kursiv wiedergegebenen Angaben unter der Bezeichnung „Bundesrat“ sind dem obigen Dokument entnommen.

KV Schweiz

- Ø **Unsere Analyse deckt sich mit derjenigen des Bundesrates:** Die **Ursachen** des heutigen Defizites von rund 7 Mrd. Franken sind die zu tief geschätzte durchschnittliche Arbeitslosenzahl (→ **strukturelles Defizit**) sowie die Auswirkungen der Finanzkrise (→ **konjunkturelles Defizit**). Das Defizit ist aber mit andern Worten nicht darauf zurückzuführen, dass bestimmte Versichertengruppen (z.B. ganz junge oder ältere Erwerbstätige) die Leistungen der ALV in den letzten Jahren überbeansprucht hätten. **Der KV Schweiz einverstanden**, dass vor allem das **strukturelle Defizit** abgebaut werden muss – und dazu bietet er auch Hand². **Aber Gründe, dies gleichzeitig mit einem Leistungsabbau zu koppeln, gibt es für ihn nicht!**

Warum hat man in der letzten Revision 2003 den Beitragssatz von 3 % auf 2 % gesenkt und dadurch eine grosse Verschuldung zugelassen?

Bundesrat

Der damalige Lohnabzug von 3 % hatte zum Ziel, die durch die hohe Arbeitslosigkeit der 90er Jahre entstandenen Schulden abzutragen. Eine Senkung des Beitragssatzes nach Rückzahlung der Schulden war im Gesetz vorgeschrieben. Dass die Senkung auf 2 % zu stark ausgefallen war, zeigten die nachträglichen Schätzungen zur Höhe der so genannten durchschnittlichen Arbeitslosigkeit. Damals schätzte man diese auf 2,5 %. Rückblickend und für die Zukunft müssen wir von 3,3 % ausgehen.

KV Schweiz

- Ø Auch hier hat der Bundesrat im Prinzip recht – die **Folgen des Schätzfehlers muss man korrigieren** - aber nochmals: **ohne Leistungsabbau**. Was er unterschlägt: In 2003 war sich das Parlament bewusst, dass die Rechnung nicht ganz stimmen könnte. Das politische Versprechen (mit Ausnahme der SVP und einiger weiterer harter Exponenten) lautete damals: Wenn nötig, korrigieren wir auf der Finanzierungsseite. Von einem Leistungsabbau in einem solchen Fall war nie die Rede. Diese Zusage hat sich mit der vorliegenden Revision in Luft aufgelöst! Und bereits 2003 hatte man schon Leistungen verschlechtert!³

² Die *konjunkturelle* Komponente des Defizits wird – der Logik des Systems entsprechend – im nächsten Konjunkturaufschwung durch wieder niedrigere konjunkturelle Arbeitslosenzahlen abgebaut.

³ Senkung der Anzahl Taggelder von 520 auf 400 und Erhöhung der dafür notwendigen Beitragszeit von 6 auf 12 Monate. Senkung der Lohnbeiträge von 3 auf 2 % und Streichung des Solidaritätsprozentes. Dieser Fehler hat zur Entstehung des heutigen strukturellen Defizites beigetragen.

Ist die durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 3,3 % (130 000 Personen) von nun an „gottgegeben“?

Bundesrat

Die Zahl ist sowohl rückwirkend für die letzten zwei Jahrzehnte als auch für die Zukunft die beste Schätzung. Sollte sich dies ändern, hat das Arbeitslosenversicherungsgesetz mit seinem Artikel 90c ("Konjunkturrisiko") bereits das weitere Vorgehen definiert:

- *Steigt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit und überschreitet die ALV deswegen die im Artikel 90c definierte Schuldengrenze, muss das Gesetz revidiert und die weitere Verschuldung bis dahin durch Beitragserhöhungen gestoppt werden.*
- *Sinkt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit und erreicht die ALV erreicht die im Artikel 90c definierte Eigenkapitalgrenze, muss der Bundesrat den Beitragssatz senken.*

KV Schweiz

Ø **Vorsicht:** Die vom Parlament gewählte Formulierung, dass bei Ueberschreiten der Schuldengrenze „das Gesetz revidiert werden“ enthält im Kern bereits den nächsten Leistungsabbau. Auch hier haben die bürgerlichen Parteien – man muss den Vorwurf an sie allein richten – „vorgespurt“. **Wer jetzt ja sagt zur 4. AVIG-Revision riskiert bereits den nächsten Abbauschritt.** Denn auch die nächste Revision wird zur Sanierung einen weiteren Leistungsabbau vorsehen...

2. Leitlinien der Revision

Wie wurde bestimmt, welche Leistungen gekürzt werden und welche nicht?

Im Argumentarium des Bundesrates findet sich folgende Aussage: *Ihm sei wichtig, dass die Grundleistungen der ALV erhalten blieben. Aus diesem Grund habe er die folgenden Grundpfeiler der Versicherung nicht angetastet. Konkret geht es um folgende Punkte:*

Bundesrat

1. Leistungsniveau: *Personen mit Kindern und tiefem Einkommen erhalten auch in Zukunft 80 Prozent des letzten Lohnes – maximal 8400 Franken pro Monat. Personen ohne Unterhaltspflichten erhalten weiterhin 70 Prozent.*

2. Beitragsdauer: *Wer mindestens 1,5 Jahre lang Beiträge an die ALV bezahlt hat, bleibt wie bisher 1,5 Jahre lang versichert. Dazu gehört der grösste Teil der Versicherten.*

KV Schweiz

- Ø So formuliert stimmen die Punkte 1 und 2. Was der Bundesrat damit aber nicht auch deutlich sagt: **An den „Rändern“ der Versichertengruppe, bei den jungen und bei den älteren Versicherten, wird der Versicherungsschutz erheblich abgeschwächt.** So gaben bisher 12 Beitragsmonate Anspruch auf 1,5 Jahre Leistung. Neu gibt es für 12 bis 17 Beitragsmonate nur noch 260 Taggelder, erst nach 18 Beitragsmonaten wird wieder der Anspruch auf 1,5 Jahre Taggelder erreicht.
- Ø Die **Neuregelung trifft vor allem Personen**, die arbeitslos geworden sind und die das Pech haben, **nicht wieder rasch eine längere Anstellung zu finden.** Für sie wird der Aufbau eines neuen Versicherungsschutzes schwieriger. Und aus Untersuchungen in mehreren Kantonen (AMOSA-Studie) ist ersichtlich, dass das **Risiko wiederholter Arbeitslosigkeit** recht hoch ist: Gemäss dieser Studie hat sich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren jeder/jede zweite, die einmal angemeldet war, später wieder auf einem RAV angemeldet.
- Ø Zudem wissen auch Bundesrat und Parlament, dass die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt seit Jahren von einer **steigenden Tendenz zu flexibilisierten Arbeitsverhältnissen** geprägt sind: Befristete Anstellungen, Temporärarbeit, Arbeit auf Abruf etc. Eine längere, lückenlose Beschäftigung ist heute immer häufiger nicht mehr garantiert.
- Ø **Viele Entwicklungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt erhöhen das Risiko, arbeitslos zu werden, und genau dieses Risiko müsste die Arbeitslosenversicherung schützen. Mit der Revision ist jedoch das Gegenteil der Fall.**

Bundesrat

3. Beitragsbefreite Personen: *Wer wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Ausbildung (Studium), längerer Krankheit usw. mehr als ein Jahr keine Beiträge an die ALV entrichten konnte, bleibt von der Beitragspflicht befreit, ist für eine gewisse Zeit aber weiterhin gegen Arbeitslosigkeit versichert.*

KV Schweiz

- Ø Ja, aber **erst nach einer Wartefrist von 180 Tagen** (bisher:120) und **nur noch für max. 90 Taggelder** (bisher:260.)

Bundesrat

4. Die **Wartezeit**, bis die ALV Taggelder zahlt, bleibt für Personen mit Unterhaltspflichten sowie für Arbeitslose mit tieferen Einkommen unverändert.

KV Schweiz

- Ø Für Personen mit Einkommen über 60'000 Franken und ohne Unterhaltspflichten werden die Wartezeiten stark erhöht. Konkret bedeutet dies, dass die Betroffenen in den ersten 2 bis 4 Wochen von der Versicherung überhaupt keine Leistung erhalten. Als ob die fixen Kosten der Betroffenen von heute auf morgen vermindert werden könnten!

Neuregelung der Wartetage für Personen ohne Unterhaltspflichten:

Jahreseinkommen in Franken	Wartefrist bisher (Arbeitstage)	Wartefristen (Arbeitstage) neu gem. 4. Revision AVIG
Bis 60'000	5	5 (= 1 Woche)
60'001 bis 90'000	5	10 (= 2 Wochen)
90'001 bis 125'000	5	15 (= 3 Wochen)
125'000 und mehr	5	20 (= 4 Wochen)

Betroffen sind nicht etwa nur junge Erwachsene ohne Kinder, sondern auch ältere Erwerbstätige, deren Kinder bereits ausgezogen sind. Konkret bedeutet die Neuregelung, dass wer mehr als 60'000 Franken pro Jahr verdient für die ersten zwei bis vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit noch keine Taggelder erhält. Aufgrund der laufenden persönlichen Verpflichtungen wird es für nicht wenige Betroffene finanziell eng. Allfällige Vermögensreserven sind bei längerer Arbeitslosigkeit rasch aufgebraucht. Dies gilt insbesondere auch für die bereits oben erwähnten Personen, welche das Pech haben, später ein zweites oder drittes Mal arbeitslos zu werden.

- Ø Diese Neuregelung trifft insbesondere den unselbständig erwerbenden Mittelstand: Betroffene müssen bei Stellenverlust länger als bisher auf den ersten Einkommensersatz (Taggelder) warten. Da sie nach Ablauf der Wartefrist (wie schon bisher) nur 70 % des früheren Einkommens erhalten, wird es für viele finanziell rasch eng⁴.

⁴ Erfahrungsgemäss benötigt zudem auch die administrative Abwicklung der ersten Auszahlung von Taggeldern meist recht lange, was den finanziellen Druck auf die Betroffenen in der Praxis noch zusätzlich erhöht.

Bundesrat

*5. Um die **Rückkehr ins Erwerbsleben** zu erleichtern, bietet die ALV auch in Zukunft eine breite Palette an **Einstiegshilfen** wie Berufspraktika und Motivationssemester für Jugendliche, Weiterbildungskurse oder Einarbeitungszuschüsse für ältere Arbeitslose.*

KV Schweiz:

Ø Gut so! Vernünftigerweise wurde hier nicht abgebaut.

Bundesrat

6. Kurzarbeit: Die ALV gewährt Firmen in konjunkturell schwierigen Zeiten **weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen**. Das hilft, Arbeitsplätze zu erhalten.

KV Schweiz

Ø Gut so. Ein Leistungsabbau wäre volkswirtschaftlich auch völlig kontraproduktiv.

Bundesrat

*7. **Versicherungsprinzip:** Die **neuen Regeln stärken das Versicherungsprinzip**. Im Grundsatz soll nicht länger Arbeitslosengeld bezogen werden können, als zuvor in die Versicherung einbezahlt worden ist. Wo **Wartezeiten** erhöht werden, geschieht dies **sozialverträglich** - abgestuft nach dem Einkommen und nur für Personen ohne Unterhaltspflichten.*

KV Schweiz:

Ø Diese **Aussage beschönigt bzw. bagatellisiert die Auswirkungen der Veränderungen**. Die **Wartefristen z.B. können auch für Menschen, die nur relativ kurz arbeitslos sind, zu drastischen Einkommensausfällen führen**. Denn auch diese Gruppen haben laufende Verpflichtungen. Die „neuen Regeln“ unterschlagen, dass Arbeitslosigkeit zufällig trifft und von niemandem gesucht wird.

Werden durch die Revision die Schwachen benachteiligt?

Bundesrat

*Dem Bundesrat ist wichtig, dass die Solidarität spielt und sozialen Härtefällen Rechnung getragen wird. Die Revision nimmt darauf Rücksicht. Die **Erwerbsersatzquote** liegt für Versicherte mit tiefen Einkommen und mit Unterhaltspflichten bei 80 %, bei Versicherten mit höheren Einkommen und ohne Kinder bei 70 %.*

KV Schweiz

- Ø Auch wenn der Bundesrat das Gegenteil behauptet: Die **Revision beeinträchtigt mit den Änderungen bei den Beitragszeiten und auf der Leistungsseite die Schwächeren am Arbeitsmarkt**, d.h. die Jungen und die älteren Erwerbstätigen. Und auch die erwähnte - schon lange geltende - bestehende „70%“-Entschädigungs-Regelung schützt auch bei den angesprochenen „höheren Einkommen“ nicht vor Härtefällen. Unter diese Regelung fallen nämlich bereits Einkommen über monatlich Fr.4'340.-- ; und nicht etwa nur kinderlose Junge, sondern auch ältere Erwerbstätige, deren Kinder aber schon erwachsen sind. Gerade „bestandene“ Arbeitskräfte haben oft kurzfristig kaum veränderbare Kosten – oder wer zügelt nach 20 Jahren in einer 5-Zimmerwohnung rasch, rasch in eine 3-Zimmerwohnung? **Dies ist nicht unsere Vorstellung von Solidarität bei Arbeitslosigkeit!**

Bundesrat

*Wer arbeitslos wird, hat erst nach einer **Wartezeit** Anspruch auf Taggelder. Mit der Revision wird die abgestufte Wartezeit eingeführt: Je besser das Einkommen, desto länger die Wartezeit. Aus Rücksicht auf die schwierige Lage arbeitsloser Personen mit tieferen Einkommen oder mit Kindern wird jedoch bei ihnen die Wartezeit bis zum Bezug von Taggeldern nicht verlängert. Für sie bleibt alles beim Alten.*

KV Schweiz

- Ø Es bleibt dabei: Die neue Wartezeit reisst bei vielen Betroffenen Einkommenslücken auf! Wir verweisen auf unsere obige Argumentation.

Bundesrat

Solidarität: *Besserverdienende müssen wie alle anderen Versicherten auf Einkünften bis 126 000 Franken Lohnabzüge von 2,2 Prozent tragen. Auf den Einkommensteilen zwischen 126 000 und 315 000 Franken wird darüber hinaus ein Solidaritätsprozent erhoben. Damit leisten die Besserverdienenden einen Sonderbeitrag an die ALV, ohne dass sie dafür höhere Taggelder erhalten. Sie bekommen auch in Zukunft höchstens 80 % des maximal versicherbaren Lohns von 126 000 Franken.*

KV Schweiz

- Ø Etliche der sehr gut Verdienenden haben mit ihrem Verhalten wesentlich zur Entstehung der Finanzkrise beigetragen! **Die nun eingeforderte Solidarität ist bescheiden.** Beschäftigung zu sichern bzw. die **Folgen von Beschäftigungsschwankungen aufzufangen, ist eine Aufgabe aller Bevölkerungsschichten – nicht nur der Menschen mit Einkommen unter 126'000 Franken!**
- Ø Der KV Schweiz hat sich im Übrigen immer für eine Anhebung des höchstversicherten Verdienstes eingesetzt: Auch Personen, die etwas besser verdienen können arbeitslos werden!

Nimmt die Revision Rücksicht auf die Realitäten des Arbeitsmarkts?

Bundesrat

Die Revision ist auf die Realitäten des Arbeitsmarkts abgestimmt. Arbeitslose beziehen heute im Schnitt während 7 Monaten Taggelder. Junge Arbeitslose, aber auch junge Erwachsene, finden noch schneller eine Arbeit. 2009 haben zum Beispiel 80 % der jungen Erwerbslosen innerhalb von 6 Monaten wieder eine Stelle gefunden. Die erwerbstätige Bevölkerung ist sowohl geographisch als auch beruflich mobiler geworden. Die Vermittlung und Beratung in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wird den Entwicklungen des Arbeitsmarktes angepasst. Insbesondere die Integrations- und Qualifizierungsmassnahmen sind voll und ganz auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Ihr Ziel: rasche und nachhaltige Integration, zum Beispiel durch Motivationssemester oder Berufspraktika.

KV Schweiz

- Ø Der KV Schweiz findet: Nein! Zwar sieht auch er das **primäre Ziel** darin, **Arbeitslose möglichst rasch wieder einzugliedern**, denn er weiss: Je länger eine Person arbeitslos

bleibt, desto schwieriger wird es für sie. **Aber die Versicherung** muss auch für die **Personen** da sein, **denen dies eben nicht so einfach gelingt**. Und hier werden Leistungen abgebaut!

3. AVIG-Revision: Die Mehreinnahmen

Bundesrat

Die Revision ist ausgewogen. Sie verbindet eine massvolle Beitragserhöhung mit einer sozial verträglichen Anpassung bei den Leistungen. Bei einer einseitig über höhere Einnahmen angelegten Sanierung würden Arbeitgeber sowie Arbeitnehmende stärker belastet. Damit bliebe den Beschäftigten weniger Geld im Portemonnaie und die Lohnkosten für die Unternehmen würden verteuert. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft schwächen und Arbeitsplätze gefährden.

KV Schweiz

- Ø Auch für den KV Schweiz sind höhere ALV-Beiträge nicht erfreulich. Aber er bietet Hand dazu. Denn es gilt nebst der Wettbewerbsfähigkeit einen weiteren Faktor einzu- beziehen – die inländische **Konsumentennachfrage**: Nur eine gute Arbeitslosenversicherung stützt das Vertrauen vieler Arbeitnehmenden, dass sie über die Wirren von Wirtschaftskrisen einigermassen gut abgesichert hinwegkommen. Dieses Vertrauen schlägt sich im Konsumentenvertrauen und im Inlandkonsum nieder. **Volkswirtschaftlich ist eine leistungsfähige ALV absolut sinnvoll!**

Für Einkommen ab 126 000 Franken gilt ein reduzierter Satz und Einkommen über 315 000 Franken sind von den Beiträgen befreit: Warum?

Bunderat

Die Revision baut auf dem Solidaritätsgedanken auf: Besserverdienende müssen wie alle anderen Versicherten auf Einkünften bis 126 000 Franken Lohnabzüge von 2,2 Prozent tragen. Auf den Einkommensteilen zwischen 126 000 und 315 000 Franken wird darüber hinaus ein

Solidaritätsprozent erhoben. Damit leisten die Besserverdienenden einen Sonderbeitrag an die ALV, ohne dass sie dafür höhere Taggelder erhalten. Sie bekommen auch in Zukunft höchstens 80 Prozent des maximal versicherbaren Lohns von 126 000 Franken. Es ist ein reiner Solidaritätsbeitrag.

KV Schweiz:

- Ø **Der KV Schweiz erachtet die getroffene Lösung nicht als ausgewogen und fair.** Er erachtet es als durchaus **gerechtfertigt, auch von den besser Verdienenden einen Solidaritätsbeitrag zur Sanierung der ALV einzufordern.** Oder sollen die unteren und mittleren Einkommen allein die Folgen der unterschätzten Sockelarbeitslosigkeit und der Finanzkrise auslöffeln?

4. AVIG-Revision: Minderausgaben durch Leistungskürzungen

Bundesrat

Dem Bundesrat war es wichtig, dass die Grundleistungen der ALV erhalten bleiben. Darum hat er die folgenden Pfeiler der Versicherung nicht angetastet:

- *▪ Personen mit Kindern und tiefem Einkommen erhalten auch in Zukunft 80 Prozent des letzten Lohnes – maximal 8400 Franken pro Monat. Personen ohne Unterhaltspflichten erhalten weiterhin 70 Prozent.*
- *▪ Wer mindestens 1,5 Jahre lang Beiträge an die ALV bezahlt hat, bleibt wie bisher 1,5 Jahre lang versichert. Dazu gehört der grösste Teil der Versicherten.*
- *▪ Wer wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Ausbildung (Studium), längerer Krankheit usw. mehr als ein Jahr keine Beiträge an die ALV entrichten konnte, bleibt von der Beitragspflicht befreit, ist für eine gewisse Zeit aber weiterhin gegen Arbeitslosigkeit versichert.*
- *▪ Die Wartezeit, bis die ALV Taggelder zahlt, bleibt für Personen mit Unterhaltspflichten sowie für Arbeitslose mit tieferen Einkommen unverändert.*

- *▪ Um die Rückkehr ins Erwerbsleben zu erleichtern, bietet die ALV eine breite Palette an Einstiegshilfen wie Berufspraktika und Motivationssemester für Jugendliche, Weiterbildungskurse oder Einarbeitungszuschüsse für ältere Arbeitslose.*
- *▪ Die ALV gewährt Firmen in konjunkturell schwierigen Zeiten weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen. Das hilft, Arbeitsplätze zu erhalten.*
- *Da die Grundleistungen nicht verändert werden, braucht es beitragsseitig eine Änderung. Diese ist mit einer Erhöhung von 2 auf 2,2 Lohnprozente aber sehr moderat.*

KV Schweiz:

- Ø In diesem Abschnitt wiederholt sich der Bundesrat nur. **Auch wir anerkennen, dass nicht alles abgebaut worden ist** (d.h. die Sanierung ganz allein durch einen Leistungsabbau erzwungen werden soll). **Es bleibt aber dabei, dass die oben von uns genannten Verschlechterungen ohne wirkliche Begründung bleiben und von uns als gesellschaftspolitisch und wirtschaftlich abgelehnt werden.**

Die Taggelddauer wird gekürzt. Führt dies die Arbeitslosen in eine Notlage?

Bundesrat:

Keineswegs, denn die Höhe der Taggelder wird nicht gekürzt. Arbeitslose bekommen weiterhin 70 % oder 80 % ihres versicherten Verdienstes. Das bedeutet, dass Arbeitslose weiterhin in einem hohen Mass vor Einkommensverlust geschützt sind. Im internationalen Vergleich bietet die ALV in der Schweiz auch nach der Revision einen hohen sozialen Schutz. Bei aussergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit hat der Bund zudem die Möglichkeit, befristete Stabilisierungspakete zu schnüren. Dies hat er vor einem Jahr auch getan. Im 3. Paket liegen z.B. 150 Millionen Franken für befristete Anstellungen bereit, falls die nationale Arbeitslosenquote über 5 % ansteigt. Langzeitarbeitslose können damit eine Stelle erhalten und bekommen eine echte berufliche Perspektive, die eine Verlängerung des Taggeldbezugs nicht bieten kann.

KV Schweiz:

- Ø Selbstverständlich handelt es sich bei der Revision nicht um einen Totalabbau - diese wäre gesellschafts- und wirtschaftspolitisch katastrophal. **Aber es werden gleichwohl wichtige Leistungen abgebaut.** Und die **Argumentation des Bundesrates verschweigt Einiges.** So hat die **Schweiz** z.B. einen im internationalen Vergleich **unterdurchschnitt-**

lichen Kündigungsschutz. Und gerade dies erfordert eine einigermaßen gut ausgebaute Arbeitslosenversicherung. Denn letztere gibt Betroffenen notfalls ausreichend Zeit, sich neu zu orientieren. **Die ALV „erleichtert“/unterstützt indirekt den Strukturwandel.**

- Ø Und die **4. AVIG-Revision baut gezielt die bisherige Möglichkeit im Gesetz ab, auf regionale Arbeitsmarktschwächen zu reagieren.** Es gibt Kantone und Regionen, mit höherer Arbeitslosigkeit als der schweizerische Durchschnitt. In diesen Kantonen und Regionen ist es natürlich für Stellensuchende schwieriger einen Job zu finden, die Suche dauert länger. Diesem Umstand hat das **geltende Gesetz** dadurch Rechnung getragen, dass ein **Kanton oder eine Region, welche während sechs Monaten eine Arbeitslosenrate von über 5 % ausweist, beim Bund beantragen konnte, die Anzahl der Taggelder auf 520 zu erhöhen.** Diese Massnahme würde mit der Revision **abgeschafft.** Dabei zeigt gerade die aktuelle Krise, wie sinnvoll die regionale Erhöhung der Anzahl Taggelder ist. Zur Zeit haben die von der Exportkrise besonders betroffenen Kantone Waadt, Neuenburg, Jura, Berner Jura die Anzahl Taggelder auf 520 erhöht. Weitere Kantone werden folgen.
- Ø **Die regionalen Stützungsmaßnahmen helfen mit, eine Aussteuerungswelle auf dem Höhepunkt der Krise zu vermeiden. Ihre Abschaffung ist kontraproduktiv.**

Gibt es im heutigen System „Fehlanreize“ und wenn ja, welche?

Bundesrat

*An vielen Orten schickt die Sozialhilfe die Bezüger mit dem einzigen Ziel in **Beschäftigungsmassnahmen**, für sie Ansprüche bei der ALV zu erwerben und sie so von der Sozialhilfe abzumelden. Es handelt sich hier nicht um einen Missbrauch auf Seiten der Sozialhilfebezüger, sondern um einen falschen Systemanreiz für die Sozialhilfebehörden. Er führt dazu, dass die Betroffenen zu lange vom Arbeitsmarkt fernbleiben. Dabei ist ihnen mit einer schnellen Rückkehr in die Arbeitswelt besser gedient, als mit dem Erwerb eines neuen ALV-Anspruchs.*

KV Schweiz

- Ø Der vom **Parlament** hier eingeschlagene Weg **erleichtert die Rückkehr in den Arbeitsmarkt keineswegs**, vielmehr wird der **Weg für viele endgültig abgeschnitten – in Richtung Aussteuerung!**

Bundesrat:

Heute werden die **Kompensationszahlungen** der ALV beim **Zwischenverdienst** für zukünftige Taggelder wie ein normaler Lohnbestandteil angerechnet. Das wird mit der Revision nicht mehr möglich sein. Hingegen wird nichts daran geändert, dass eine Anstellung, die auf Grund einer Kompensationszahlung angenommen wurde, zu Beitragszeiten bei der ALV verhilft, ein höheres Einkommen ermöglicht und eine Integration in den Arbeitsmarkt direkt fördert – zum Beispiel weil die Betroffenen dadurch im beruflichen Netzwerk verbleiben und ihre Kontakte nutzen können. Somit bleibt die Attraktivität des Zwischenverdienstes erhalten.

KV Schweiz

- Ø Auch diese Argumentation sticht nicht. **Die Abwertung des Zwischenverdienstes setzt eine Spirale nach unten in Gang.** Dies besonders in jenen Branchen, in denen das Risiko, arbeitslos zu werden, besonders gross ist. Wer bereit ist, einen Zwischenverdienst anzunehmen, bekommt bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Taggeld, was ihn wiederum zwingt, eine Stelle mit noch tieferem Lohn anzunehmen, usw.

5. Junge Menschen

Wie weit trifft die Revisionsvorlage die jungen Erwachsenen?

Gemäss Bundesrat trifft die Revision die Jungen nicht übermässig.

Bundesrat:

1. Taggelddauer: Junge Arbeitslose sind heute viel mobiler als ältere Arbeitslose. Weil junge Erwachsene in der Regel innert 6 Monaten wieder eine Stelle finden, hält der Gesetzgeber bei ihnen eine Kürzung der Bezugsdauer auf 9 Monate für zumutbar - sofern sie keine Unterhaltspflichten haben. Ein unter 25-Jähriger ohne Unterstützungspflichten ist sowohl finanziell wie auch beruflich und geographisch flexibler als ein älterer Arbeitsloser mit Familie.

KV Schweiz

Die ALV ist nicht nur für diejenigen gedacht, die den **Weg zurück** leicht wieder finden. Ihre **Aufgabe ist es, diejenigen zu unterstützen, die Mühe haben. Letztere fallen nun einfach rascher aus dem heutigen „Auffangrahmen“.**

Bundesrat

***2. Wartezeit:** Für junge Erwachsene, die während der Ausbildung keine Beiträge leisten konnten und nach der Schule oder dem Studium keine Stelle finden, dauert die Wartezeit neu generell 120 Tage. Also gleich lang wie heute schon für unter 25-Jährige ohne Kinder, die nach Ende der Schulpflicht oder nach der Matura arbeitslos werden. Für junge Erwachsene, die während der Berufslehre oder eines Werkstudiums gearbeitet und somit ihre Beitragszeit erfüllt haben, ändert sich nichts. Für sie gelten die allgemeinen Wartezeiten. Im Übrigen können Studienabgänger neu während der Wartezeit Berufspraktika absolvieren.*

An den bewährten Hilfsmassnahmen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt wird zudem nichts geändert. Diese sind besonders für Jugendliche stark ausgebaut worden. Die Jungen werden auch in Zukunft mit einer breiten Palette an Massnahmen unterstützt. Dazu gehören z.B. Berufspraktika und Motivationssemester.

KV Schweiz

- Ø **Faktisch verlieren die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die Betroffenen stark an Wert.** Statt letztere möglichst früh in konstruktive (Auffang-) Strukturen einbinden zu können, **droht die Gefahr, dass sie sich gar nicht mehr erst bei den RAV melden.** Auch mit dieser Massnahme wird somit bereits erworbenes Know-how gefährdet.

Junge Arbeitslose müssen auch Stellen annehmen, die nicht ihren Fähigkeiten entsprechen. Was sind die Folgen der Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln?

Bundesrat

Die angesprochene Verschärfung wurde vom Parlament eingeführt. Im Vollzug ändert sich nicht viel, da die RAV bereits heute darauf achten, dass Arbeitslose auch Stellen annehmen, welche vielleicht nicht vollständig ihren Wunschvorstellungen entsprechen. Wichtiger, als auf Antrieb den Traumjob zu finden, ist es, eine Stelle zu erhalten. Das ermöglicht es, Berufserfahrung zu sammeln. Mit der Annahme einer Arbeit ausserhalb des gelernten Berufes zeigt man Einsatz und Flexibilität, zwei Qualitäten, die auf dem heutigen Arbeitsmarkt sehr gefragt sind und die beruflichen Aussichten verbessern.

Unsere Vollzugsstellen haben die Möglichkeit, in den Ausbildungsinstitutionen bereits vor Abschluss der Ausbildung über die Regeln bei der ALV zu informieren. Dazu gehört auch die Information, dass eine Ausbildung nicht automatisch zu einer Anstellung im selben Beruf führt.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz definiert generell neun Ausnahmen von der Pflicht, dass jede Arbeit angenommen werden muss. Für die Jugendlichen fällt nun eine dieser Ausnahmen weg – die anderen bleiben. Auch bei den Jugendlichen wird zum Beispiel weiterhin darauf geachtet, dass die Stelle mit dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand vereinbar ist.

KV Schweiz:

- Ø Auch hier wird Einiges **kaschiert** und **bagatellisiert**. Die Abschaffung der Zumutbarkeitsklausel tangiert ja nicht nur 20 oder 23-jährige, sondern auch Personen, die u.U. bereits seit zehn Jahren in der Berufswelt stehen. Alle unter 30-Jährigen ohne Kinder müssen künftig auch eine Arbeit annehmen, die ihren Qualifikationen und ihrer Erfahrung nicht Rechnung trägt.

Zwar fordern Wirtschaft und Gesellschaft von den 20- bis 30-Jährigen lautstark jederzeit höchste berufliche Qualifikationen und Anstrengungen, neu soll aber das Kriterium „Zumutbarkeit“ bei der Annahme einer Arbeit keine Rolle mehr spielen. **Die Botschaft für die Jungen ist klar: Erworbene berufliche Qualifikationen zählen wenig.** Die arbeitslos gewordene 29-jährige Betriebswirtschafterin wird als Kassiererin in einem Einkaufszentrum arbeiten, der Detailhandelsfachmann, der nach der

Lehre keine Stelle findet, als Hilfsarbeiter in einem Baugeschäft. Die junge Fachfrau wird so die weitere Qualifizierung im angestammten Berufsfeld nicht erreichen können. Und der Berufseinsteiger kann gar nicht erst Fuss fassen in seinem Beruf.

- Ø **Mit der Preisgabe der Zumutbarkeitsregel wird in Kauf genommen, dass berufliches und persönliches Know-how rasch verloren geht.**

- Ø **Schwächere Arbeitnehmende geraten mit dem Fall der Zumutbarkeitsregel noch stärker „unter die Räder“.** Sie werden gegen beruflich zwangsweise „abgestiegene“, aber gleichwohl breiter qualifizierte Arbeitslose im Stellenmarkt keine Chance haben. Die Arbeitgebenden würden sich in jedem Fall auf die bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber stürzen, da letztere ja gezwungen sind, jede Stelle anzunehmen. Einmal mehr würde ein **Problem weiter gereicht statt gelöst.**

Wie hilft die ALV arbeitslosen Jugendlichen?

Bundesrat

Jugendliche und junge Erwachsene sind zwar stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als andere Altersgruppen, sie schaffen jedoch auch schneller den (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die ALV fördert die berufliche Mobilität und Flexibilität schon seit Jahren und hilft jungen Arbeitslosen sowohl beim Übergang von der Schule in die Berufsbildung als auch beim Übergang von der Berufsbildung in den Arbeitsmarkt.

- *Arbeitslosen Schulabgänger/innen bietet die ALV zum Beispiel die Möglichkeit, an einem sogenannten Motivationssemester teilzunehmen. Es handelt sich um eine spezielle Beschäftigungsmassnahme für Jugendliche, die eine Schule beendet oder abgebrochen oder eine Lehre abgebrochen haben und sich über ihre berufliche Ausrichtung noch nicht im Klaren sind. Ziel ist, diesen Jugendlichen zu einem Abschluss zu verhelfen. Das Motivationssemester besteht meistens aus einem Bildungsteil, einer Standortbestimmung inklusive Coaching sowie einem praktischen Teil in massnahmeneigenen Werkstätten oder in externen Einsatzbetrieben. Dies gibt den Jugendlichen die Chance, gewisse Bildungslücken zu schliessen und die Sozialkompetenz zu verbessern.*

- *Arbeitslosen Lehr- und Studienabgänger/innen hilft die ALV neben der Beratung und Vermittlung zum Beispiel auch mit Berufspraktika und Praxisfirmen. So können die Jugendlichen ihre*

Qualifikation verbessern und Berufserfahrung sammeln. Das erleichtert ihnen den Einstieg in die Arbeitswelt.

Alle diese Massnahmen bleiben erhalten. Die ALV bietet junge Arbeitslosen auch in Zukunft ein breites Angebot an Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen, um den Schritt ins Erwerbsleben rasch und dauerhaft zu schaffen. Sie arbeitet zudem eng mit der Berufsbildung zusammen, die zusätzliche Massnahmen für Jugendliche anbietet (z. B. Case Management Berufsbildung, Coaching).

KV Schweiz

- Ø Diese Aussagen werden von uns nicht bestritten. **Entscheidend ist aber, ob die Anreize, sich im RAV-System anzumelden, angesichts der viel längeren Wartezeiten und der kürzeren Leistungsperioden nicht in vielen Fällen verloren gehen.** Wer mit Jugendlichen zu tun hat, weiss, dass psychologische Faktoren für die **Motivation** eine zentrale Rolle spielen. **Mit den unnötigen Abbaumassnahmen wird der Weg zu den bestehenden Massnahmen nicht erleichtert.**

6. Kostenverschiebung auf die Sozialhilfe, Gemeinden und Kantone

Werden die eingesparten Kosten nicht einfach vom Bund zu den Kantonen, Gemeinden und auf die sowieso schon stark belasteten Städte verschoben?

Bundesrat

Abstriche bei den Leistungen können dazu führen, dass bei Einführung der neuen Regeln kurzfristig mehr Sozialhilfe beansprucht werden muss. Laut Berechnungen des SECO belaufen sich die Mehrkosten, die kurzfristig anfallen können, auf maximal 98,5 Millionen Franken. In der Folge nimmt die Belastung aber wieder ab, da die ALV die Betroffenen im Wissen um ihre schwierige Situation umso intensiver unterstützt. Die Revision sieht zu diesem Zweck konkrete Verbesserungen vor: Ältere Versicherte können länger an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen und grosszügiger Einarbeitungszuschüsse in Anspruch nehmen.

Die Vorstellung, alle Ausgesteuerten gelangten automatisch zur Sozialhilfe, ist falsch. Rund die Hälfte der Ausgesteuerten fand in der Vergangenheit bereits nach kurzer Zeit wieder eine Erwerbstätigkeit. Zwei Jahre nach der Aussteuerung waren noch 15 % auf Leistungen der Sozi-

alhilfe angewiesen. Dazu kommt: Studenten melden sich zum Beispiel nicht bei der Sozialhilfe, nur weil der Zugang zur ALV erschwert wird. Sie bemühen sich vielmehr früher um eine Stelle.

Die geplanten Anpassungen bei den Leistungen erfolgen sehr gezielt und stärken die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Integrationsbemühungen können früher greifen und sind damit erfolgreicher. Somit sollten die Leistungskorrekturen nicht zu Notsituationen in grossem Ausmass führen. Insgesamt dürften die Anpassungen somit die Effizienz des Systems der sozialen Sicherheit erhöhen, weil die Integrationsbemühungen verstärkt werden.

KV Schweiz:

Auch hier **beschönigt der Bundesrat stark**. Selbstverständlich führen die Abbaumassnahmen nicht im Verhältnis 1 :1 zu Mehrbelastungen bei Kantonen und Gemeinden – aber die Auswirkungen dürften doch um einiges höher sein, als der Bundesrat dies darstellt. Tatsache ist:

- Ø **Die 4. AVIG-Revision führt zu Kostenverschiebungen zur Sozialhilfe der Gemeinden und Kantone – und damit zu den Steuerzahlenden. Der Bund schätzt den Betrag auf rund 100 Mio., andere Studien sprechen von 127 bis 155 Millionen Franken.**

Finanz- und Sozialpolitiker in Kantonen und Gemeinden wissen, dass ihnen die Revision Mehrkosten und Probleme bringen wird.

- Ø Eine wenig diskutierte zusätzliche Komponente ist, dass wenn Anpassungslasten von Arbeitslosigkeit vermehrt auf die betroffenen privaten Haushalte gelegt werden, vor allem bei **älteren Erwerbslosen** auch deren **Vorsorgepotential tangiert wird**. Während der Arbeitslosenphase – und bei einer Aussteuerung - verlieren sie künftige Altersrenten (tiefere AHV-Beiträge, kein Vorsorgesparen mehr in der 2. Säule, früher Abbau von Vermögensreserven u. a.).

6. Was passiert bei Ablehnung der Revision

Bundesrat

Das geltende Recht verpflichtet den Bundesrat unverzüglich zum Handeln, sobald die Schulden der ALV 2,5 Prozent der versicherten Lohnsumme erreichen. Diese Grenze wurde im Frühling 2010 überschritten. Um dem Gesetz zu entsprechen und eine fortschreitende Verschuldung zu verhindern, ist es nötig, die Lohnabzüge auf den 1. Januar 2011 von 2,0 auf 2,5

Prozent zu erhöhen, falls die Revision abgelehnt wird. Nur so kann ein weiterer Anstieg der Schulden gestoppt und die ALV im gleichen Ausmass finanziell entlastet werden, wie mit der Revision. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Bundesrat im Juni 2010 gefällt. Mit einer Anhebung der Lohnabzüge von 2,0 auf 2,5 Prozent bliebe den Beschäftigten allerdings weniger Geld im Portemonnaie als mit der Revision – und die Lohnkosten für die Unternehmen würden stärker steigen. Auch negative Auswirkungen auf die Beschäftigung wären zu erwarten: Da sich die zusätzlichen Lohnkosten für die Arbeitgeber im Vergleich zur Revisionsvorlage mehr als verdoppelten, würde die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmer eingeschränkt und es würden Arbeitsplätze gefährdet. Die zur Abstimmung stehende Revision ist einer rein einnahmeseitigen Sanierung deshalb klar vorzuzuziehen. Für eine langfristig tragbare Lösung braucht es auch Anpassungen bei den Leistungen. Darauf basiert die Revision: Sie ist nötig, ausgewogen und zweckmässig.

KV Schweiz

- Ø Es stimmt, dass der **Bundesrat** auch im Fall einer Ablehnung handeln muss. Allerdings besteht hier durchaus etwas **Spielraum**. Die Höchstgrenze von 2,5 % ist nicht zwingend vorgeschrieben, je nach Wirtschaftslage könnte der Sanierungsprozess auch etwas gedehnt werden.

- Ø **Der Bundesrat müsste nach dem 26.9.2010 auch Schritte einleiten, um die höheren Einkommen stärker in die Sanierung einzubinden.** Dazu gibt es zwei Wege, die auch kombiniert werden können: Einmal die **Heraufsetzung des höchstversicherten Verdienstes** von heute 126'000 Franken auf z.B. 150'000 Franken. Da es sich bei dieser Gruppe um „gute Risiken“ handelt, würden trotz etwas höheren Ausgaben **netto erhebliche Mehreinnahmen** generiert. Gleichzeitig würde dadurch aber auch die **Versicherungsdeckung des unselbständig erwerbenden Mittelstandes verbessert**. Zweitens müssten ALV-Beiträge **dauernd** und **ohne Obergrenze** auch über den höchstversicherten Verdienst hinaus erhoben werden, und dies **im Minimum** im Umfang von einem oder zwei **Solidaritätsprozenten**. Gerade Bezüger von sehr hohen Einkommen haben ja nicht unwesentlich zur Entstehung der aktuellen Arbeitsmarktkrise "beigetragen", ihre Solidarität in der Arbeitslosenversicherung ist absolut gerechtfertigt.

7. Bei Annahme der Revision: Wann erfolgte die Inkraftsetzung

Bundesrat

Bevor klar ist, ob eine Revision angenommen wird oder nicht, ist es nicht üblich, bereits über die Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes zu befinden. Daher wird dieser Entscheid erst nach der Abstimmung gefällt.

Der Bundesrat hat zum Ziel, das neue Gesetz möglichst schnell in Kraft zu setzen. Er muss jedoch auf verschiedene Akteure und Gegebenheiten Rücksicht nehmen. In den parlamentarischen Beratungen hat er wiederholt betont, dass er bei der Einführung des neuen Gesetzes der wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen wird.

KV Schweiz:

- Ø Wenn das Volk am 26.9.2010 Ja zur 4. Revision sagt, stimmen die Aussagen des Bundesrates. Bei einem Nein müsste – wie im vorhergehenden Punkt dargelegt, die Finanzierung nochmals überdacht werden, und zwar im Sinne einer verstärkten Einbindung der oberen Einkommen.

8.9.2010 HSC